

Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Kaiserslautern–Hohenecken und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 30. Juni 2013, findet die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Kaiserslautern-Hohenecken statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 14. Juli 2013 durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Kaiserslautern-Hohenecken auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Ortsbezirks, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Ortsbezirks einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 47. Tage vor der Wahl, das ist am Dienstag, dem 14. Mai 2013, bis 18 Uhr, beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

REFERAT ORGANISATIONS- MANAGEMENT STATISTIK UND WAHLEN

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum
23.04.2013

Auskunft erteilt
Herr Frank

Geschoss/Zimmer
Erdgeschoss, Bürgercenter
Zimmer S 1

Telefon-Durchwahl
0631 365-11 22

Telefax
0631 365-11 04

E-Mail
klaus.frank@kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
10.52-Fr

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Konten
Stadtsparkasse Kaiserslautern
Konto 114 660 BLZ 540 501 10
und alle anderen ortsansässigen
Sparkassen und Banken

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 - 12:30 und
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige Ortsvorsteher als Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter, Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Stadtverwaltung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, oder bei der Stadtverwaltung, Referat Organisationsmanagement – Statistik und Wahlen – Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, Erdgeschoß, Bürgercenter, Zimmer S 1, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am 41. Tage vor der Wahl ab, das ist am Pfingstmontag, dem 20. Mai 2013, 18 Uhr. Die Wahldienststelle im Bürgercenter des Rathauses ist am Pfingstmontag von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Stadtverwaltung, Referat Organisationsmanagement – Statistik und Wahlen – Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, Erdgeschoß, Bürgercenter, Zimmer S 1, gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Kaiserslautern, 23. April 2013

gez. Dr. Klaus Weichel

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister als Wahlleiter